

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN

8. ÄNDERUNG

GEMEINDE ROHRBACH A. D. ILM
LANDKREIS PFAFFENHOFEN
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach a.d. Ilm


Keck, 1. Bürgermeister

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
Mail: info@komplan-landshut.de

Stand: 22.07.2020



Projekt Nr. 17-104 FNPLP_D



ZIEL DER ÄNDERUNG

Ziel der Änderung ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Die Fläche befindet sich innerhalb des 110 m-Korridors zur Bahnlinie München-Treuchtlingen und ist damit entsprechend prädestiniert.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes sollen hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Ermöglicht werden soll diese Zielsetzung entsprechend den Vorgaben bzw. Aussagen der Landes- und Regionalplanung, derartige Flächen für alternative Energiegewinnung bereitzustellen.

Erforderlich hierfür ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO.

Der Geltungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche mit Grundwassernahen Böden dargestellt. Im Geltungsbereich befindet sich ein Wasserschutzgebiet in Planung sowie angrenzend der Vorschlag eines geschützten Landschaftsbestandteils (Planung).

Den dargestellten Belangen wird wie folgt Rechnung getragen:

Landwirtschaftliche Nutzfläche mit Grundwassernahen Böden

Eine Beeinträchtigung der Böden ist aufgrund der Reduzierung der Flächengröße der Sondergebietsfläche per Gemeinderatsbeschluss auf 1 ha sowie der Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland nicht zu erwarten. Zudem erfolgt die Aufständerung über Rammungen/ Schraubungen ohne Fundamente und die Kabelschächte werden oberflächennah angebracht.

Wasserschutzgebiet in Planung

Durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland werden hier Verbesserungen auf das Grundwasser erwartet, da die Einträge aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wegfallen.

Geschützter Landschaftsbestandteil als Planungsvorschlag

Die vorgesehene Ausweisung greift nicht in den bestehenden Biotop ein, dieser befindet sich außerhalb der Planungsfläche. Die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland wirkt hier zudem förderlich auf die Biotopstruktur.

VERFAHRENSABLAUF

Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes der Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm in der Fassung vom 18.10.2018 fand die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10.10.2018 bis 12.11.2018 statt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurfsverfahren wurden durch den Rat in der Sitzung vom 08.10.2019 vorgenommen.

Die Öffentliche Auslegung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes der Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm in der Fassung vom 08.10.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2020 bis 17.03.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurfsverfahren wurden durch den Rat in der Sitzung vom 22.07.2020 vorgenommen.

Der Feststellungsbeschluss erfolgte am 22.07.2020.

Nachfolgende Behörden, Fachstellen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange wurden dabei am Verfahren beteiligt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Amt für ländliche Entwicklung
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz
- Deutsche Bahn AG Services Immobilien
- Eisenbahnbundesamt
- Energieversorgung Bayernwerk AG
- E.ON Netz GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Rohrbach a.d. Ilm
- Landesbund für Vogelschutz
- Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Abteilung Bauplanungsrecht
- Abteilung Bodenschutz
- Abteilung Denkmalschutz
- Abteilung Feuerwehrwesen/
(Kreisbrandrat)
- Abteilung Gesundheitswesen
- Abteilung Immissionsschutz
- Abteilung Kommunalwesen
- Abteilung Naturschutz
- Abteilung Untere Straßenverkehrs-
behörde
- Abteilung Wirtschaftsentwicklung.
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanung
- Regionaler Planungsverband Region 10
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Wasserverband Ilm III
- Stadt Gelsenfeld
- Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Markt Reichertshofen
- Markt Wolnzach
- Gemeinde Pömbach

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Pfaffenhofen,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayematlas,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Region Ingolstadt,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Begründung zur Aufstellung der 8. Änderung,
- Umweltbericht zur Aufstellung der 8. Änderung.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild/ Landschaftserleben sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Wegfall der Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch) aus der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung,
- Staubentwicklung während der Bauphase,
- Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen,
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase,
- Verlust des vorhandenen Freiraumes,
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie,
- keine nennenswerten negativen, temporären Reflexionen durch Modulflächen bei bestimmten Sonnenständen aufgrund fehlender Sichtbeziehungen zu Siedlungen,
- Rückführung in landwirtschaftliche Flächen durch Beschränkung der Nutzungsdauer der Anlage.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Bereitstellung von Biotopverbundelementen,
- geringfügige Störungen durch Lärm, Erschütterungen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- Verwendung standortgerechten, autochthonen Pflanzenmaterials sowie autochthonen Saatguts,
- Anlage von Eingrünungsstrukturen,
- Umwandlung von Acker in Grünland.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen,
 - Veränderung der Bodennutzung (vorübergehender Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit),
 - Wegfall des Spritz- und Düngemiteleintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb,
 - kein Anfallen von Abwasser,
 - Wegfall des Spritz- und Düngemiteleintrages in Fließgewässer und Grundwasser.
- Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- geringfügige Behinderung der Kaltluftstehungsbereiche,
- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär),
- Wegfall der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhöhung des Dauerbewuchsanteils auf der Fläche durch Anlage von Gehölzbeständen und Grünlandbeständen,
- Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen,
- Aufheizung der Module im Sommer.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule),
- Anlage von Eingrünungsstrukturen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde,
- geringfügige Beeinträchtigungsgefahr durch Punktfundamente.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich neutral bis positiv dar.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Standortalternativen

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet grundsätzlich eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Im vorliegenden Fall kann auf eine Standortprüfung im klassischen Sinn verzichtet werden. Das Bayerische Staatsministerium des Inneren (IMS) formulierte mit Schreiben an die Regierungen und unteren Bauaufsichtsbehörden am 19.11.2009 und 14.01.2011 entsprechende Grundsätze hinsichtlich der baurechtlichen Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Demnach soll mit dem Anbindungsgebot bei diesen Anlagen neben anderen Kriterien die Zerschneidung weitgehend ungestörter Landschaft vermieden werden. Interpretiert wird dies entsprechend der EEG-Variante "auto- oder eisenbahnahe Fläche" dahingehend, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrassen angesichts deren Vorbelastungen der Flächen realisierbar sind.

Die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm hat mit Datum vom 25.07.2017 ein Planungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Mit dem Konzept wurde die Zielsetzung verfolgt, die möglichen -für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen- im Gemeindegebiet herauszuarbeiten. Die Studie stellt für künftige Entscheidungen eine nachvollziehbare, transparente und für alle einheitliche Entscheidungsgrundlage zur Verfügung. Qualitativ ist das Konzept keine rechtsverbindliche Planung (z. B. sachlicher Teilflächennutzungsplan), die automatisch Baurecht schafft, sondern ein planerisches Handlungsinstrument für Verwaltung und Gemeinderat, um bereits bei Antragseingang die Eignung der Flächen beurteilen zu können. Zur baulichen Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bedarf es weiterhin in jedem Einzelfall einer konkreten Bauleitplanung.

Folgende Kriterien sind dabei relevant:

- Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet wird nur innerhalb der beidseitigen 110 m Korridore an der Autobahn- und Bahntrasse in nicht exponierten Lagen zugelassen.
- Der Anteil der Freiflächen-Photovoltaikanlagen (zulässige Baufläche) im gesamten Gemeindegebiet wird auf einen Flächenanteil von 1 % beschränkt (Obergrenze), das entspricht insgesamt 29,6 ha.
- An den Ost-, West- und Südrändern der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind mind. 20 m breite Abstandsflächen als private Grünflächen (Randelgrünung mit Wiesenstreifen und punktuellen bzw. flächigen Gehölzpflanzungen) vorzusehen. Dies gilt nicht für benachbarte Straßen (nicht Feldwege), Bahn- und Autobahntrassen oder in Ausnahmefällen bei nachbarlicher Zustimmung.
- Auf Niedermoorböden werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von max. 1 ha Größe zugelassen (mit oberirdischer Kabelverlegung).
- Zu jeder Freiflächen-Photovoltaikanlage sind zum erforderlichen Bebauungsplan jeweils ein Grünordnungsplan und ein Umweltbericht durch einen qualifizierten Fachplaner zu erstellen. Hierbei sind Anlagen ab einer Flächengröße von 5 ha reiner Modulfläche einer besonders intensiven Prüfung, insbesondere der Schutzgüter Landschaft und Mensch, zu unterziehen.
- Der Sitz der Betreibergesellschaft der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist verpflichtend im Gemeindegebiet zuzusichern.
- Jeder Investor hat grundsätzlich zu prüfen und darzulegen, inwieweit eine wirtschaftliche (finanzielle) Beteiligung der Rohrbacher Bürger an einer geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage möglich erscheint.

Mit Datum vom 07.11.2017 wurde vorliegende Fläche bereits im Gemeinderat behandelt. Dabei wurde seitens des Gemeinderates eine grundsätzliche Entsprechung mit o.g. Standortstudie festgestellt. Der geplante Standort liegt im 110 m-Korridor zur Bahnlinie und weist eine Modulfläche von 10.000 m² auf, was als Obergrenze für Niedermoorstandorte festgelegt wurde. Die Kabelverlegung hat dabei oberirdisch zu erfolgen.

Zudem bestehen in der Gesamtheit keine grundlegend negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes noch Konflikte mit aktuellen Nutzungen am Standort und dessen Umfeld. Auf Ziffer 11.3 der Begründung zum Flächennutzungs-/ Landschaftsplan und nachfolgende Erläuterungen wird diesbezüglich verwiesen:

- keine Kollision mit öffentlichen Belangen.
- ausreichende Erschließung gegeben.
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld.
- Grünlandzahl (38) liegt gemäß Bodenschätzung unter dem Durchschnitt im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, welche bei 44 liegt.
- keine maßgebliche Erholungsnutzung des Standorts gegeben.
- keine weithin prägende landschaftsoptische Wirksamkeit (keine störende Fernwirkung).

Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten

Es wurden keine flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeiten bei vorliegender Planung geprüft, da aufgrund der Topographie und vorhandenen Flurwege, der Lage innerhalb des 110 m-Korridors sowie der kommunalen Beschränkung auf eine maximale Modulfläche von 10.000 m² auf Niedermoorböden keine sinnvollen Alternativen möglich waren.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes der Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet. Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die dabei gewonnenen Erkenntnisse und stellt fest, dass nach dem aktuell vorhandenen Kenntnisstand insgesamt mit **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu rechnen ist.

In der Gesamtbetrachtung sind somit besondere kumulative negative Auswirkungen der Vorhaben bezogen auf die gegebenen standörtlichen Vorbelastungen nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben der Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm ist somit am vorgesehenen Standort als **umweltverträglich** einzustufen.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen wesentlichen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Landratsamt Pfaffenhofen - Bauamt:</p> <p>a) Ortsplanerische Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Fachstelle regt an, die Regierung von Oberbayern zu beteiligen um festzustellen, inwieweit die Planung mit den Zielen der Raumplanung vereinbar ist. — Die Fachstelle regt an, der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde besondere Bedeutung beizumessen. <p>b) Ein- und Durchgrünung des Plangebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zur schonenden Einbindung der Anlage in Natur und Landschaft und zur Abschirmung sowie zur Sicherstellung der Vernetzung von Biotopstrukturen wird angeregt, eine Eingrünung jeweils auf allen Seiten mit mindestens 10 m Breite darzustellen. <p>c) Planungsrechtliche Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweise zur Zeichenerklärung <p>d) Umgriff Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Es ist zu prüfen, ob die im Umgriff vorhandenen Flächen gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Risikogebiete in der 8. Flächennutzungsplanänderung z. B. entweder nachrichtlich übernommen oder vermerkt werden müssen. <p>d) Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Der Umweltbericht, welcher den Unterlagen beigelegt wurde, entspricht nicht exakt der Struktur nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die Regierung von Oberbayern hat diesbezüglich Stellung bezogen und kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den Zielen der Raumplanung vereinbar ist. — Da sich die Gemeinde bewusst ist, dass das Projekt naturschutzfachlich kritisch gesehen wird, wurde auch der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde besondere Bedeutung beigemessen. Auf die Abwägung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Die Anregungen der Fachstelle wurden entsprechend der Abwägung beachtet. An der Planung wurde generell festgehalten. — Seitens der Gemeinde erschien diese Eingrünungsmaßnahme, mit mindestens 10 m Breite, zu massiv. In östlicher Richtung grenzt der Geltungsbereich an Flächen der Bahn an, wodurch durch Wurzelwerk oder Baumwurf Schäden am Bahndamm entstehen könnten. Daher wurde auf dieser Seite komplett auf Gehölzpflanzungen verzichtet. Auch in den anderen Richtungen wurde eine mindestens 10 m breite Eingrünung eher kritisch gesehen. Geplant ist eine mindestens 5 m breite Eingrünung, wobei eine Blendwirkung ausgeschlossen werden muss. Die Anregungen der Fachstelle wurden entsprechend der Abwägung beachtet. An der Planung wurde generell festgehalten. — Ein Abgleich mit dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rohrbach wurde wie von der Fachstelle vorgeschlagen durchgeführt und die Planunterlagen entsprechend angepasst. — Die im Umgriff der Planung vorhandenen Flächen gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (z.B. HQ100) werden auf Ebene des Bebauungsplanes in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Eine Änderung an der Planung war nicht erforderlich. — Der Umweltbericht, welcher im nächsten Verfahrensschritt den Unterlagen beigelegt wurde, wurde inhaltlich auf die Belange angepasst und wird damit den Anforderungen gerecht. Strukturell weicht er aber vom Vorschlag ab.

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>e) Redaktionelle Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Redaktionelle Anregungen zu Plankopf, Planzeichenerklärung, Verfahrensvermerken 	<ul style="list-style-type: none"> — Die Anregung zu den Planzeichen, insbesondere zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie zu den Verfahrensvermerken wurde wie von der Fachstelle angemerkt übernommen und angepasst.
<p>Landratsamt Pfaffenhofen - Bodenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweise zur Vorgehensweise bei Altlastenverdacht oder sonstigen schädlichen Bodenverunreinigungen, Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> — Die Hinweise zur Vorgehensweise bei Altlastenverdacht oder sonstigen schädlichen Bodenverunreinigungen sowie möglichen Grundwasserabsenkungen wurde entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt redaktionell in der Begründung ergänzt. Dasselbe gilt für die Hinweise zu möglichen Geländeauffüllungen. Die Begründung wurde überdies bzgl. der Hinweise zum vollständigen Rückbau ergänzt.
<p>Landratsamt Pfaffenhofen - Naturschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Keine Zustimmung, da die Talauen der Ilm von Niedermooren durchzogen wird, welche von Kiebitzen besiedelt sind. Direkt auf der Fläche gibt es Brutplatz-Nachweise der Jahre 2012 und 2018 für den Kiebitz. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. — Die Fachstelle sieht die Ziele und Maßnahmen des Regionalplans gestört, da Feuchtlebensräume sowie Niedermoorböden erhalten bleiben sollen. 	<ul style="list-style-type: none"> — § 44 Abs. 1 Nr. 3: Aussagen des von der Gemeinde eingesetzten Biologen Herrn Mayer (Flora + Fauna Partnerschaft) und der Fachstelle widersprechen sich. Durch die Nutzungsänderung der aktuell landwirtschaftlich intensiv genutzten Maisanbaufläche hin zu einem Extensivgrünland mit Energieerzeugung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird der Erhaltungszustand der lokalen Kiebitz-Population nicht verschlechtert, sondern verbessert. Des Weiteren wurden seitens dem eingesetzten Biologen im Jahr 2018 vier Begehungen (März-Mai) und im Jahr 2019 drei Begehungen (April) durchgeführt. Hierbei konnte direkt auf der Fläche kein Brutplatz vom Kiebitz nachgewiesen werden. Die Gemeinde folgte den Aussagen des Biologen und sieht keine Störung der lokalen Kiebitz Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kiebitzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. — Der Regionale Planungsverband und die Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanung haben keine negativen Stellungnahmen abgegeben. Die Gemeinde schloss sich der Einschätzung der Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanung an, die davon ausgeht, dass die Funktionen des Regionalen Grünzuges mit der vorliegenden Planung aufrechterhalten werden können.

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<ul style="list-style-type: none"> — Keine Zustimmung zu den Aussagen in der Begründung zum Arten- und Biotopschutzprogramm — Befürchtung, dass das nach §30 BNatSchG amtlich kartierte Biotop im späteren Verlauf aufgrund von Schattenwurf entfernt werden würde. — Einwand, dass die Photovoltaikanlage eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds nach § 14 Abs. 1 Satz 1 darstellt und den Erholungswert für die Allgemeinheit mindert. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die Fachstelle bestätigt, dass in einem Teilbereich durch die Umwandlung von Ackerland zu Grünland die von wiesenbrütenden Vogelarten genutzten Flächen erhalten und optimiert werden. Dass es in einem anderen Teilbereich durch die Errichtung einer PV-Anlage zu einer Störung sowie zu Verlusten an Habitaten kommen soll und damit das Ziel des Arten- und Biotopschutzprogrammes nicht erreicht wird, konnte seitens der Gemeinde nicht nachvollzogen werden. Aktuell wird die Fläche als intensiver Acker genutzt, wodurch auch die Errichtung einer PV-Anlage, zwar nicht den Zielen für wiesenbrütende Vogelarten entspricht, jedoch u.a. aufgrund der Eingriffsmaßnahmen, für viele weiteren Tier- und Pflanzenarten eine Aufwertung bedeutet. — Die Thematik wurde seitens der Gemeinde als unrealistisch betrachtet, da hier seitens des Betreibers kein Grundstückszugriff gegeben ist und nicht von illegalen Rodungen auf fremden Grundstücken ausgegangen werden muss. — Die Gemeinde konnte der Aussage der Fachstelle im Hinblick der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zustimmen. Eine PV-Anlage kann im 110 m Korridor von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden. Dadurch kann allein schon von keinem ungestörten Landschaftsbild die Rede sein. Zudem wird die Anlage vollständig eingegrünt. Daher wurde weiterhin an dem Standort festgehalten.
<p>Regierung von Oberbayern:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Fachstelle stellt die Erfordernisse der Raumordnung sowie deren Bewertung zusammen. Daraus schlussfolgert die Fachstelle, dass durch die Planung den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung getragen wird und der Planung nichts entgegensteht. Daher kann seitens der Fachstelle von einer Zustimmung gegenüber der Planung ausgegangen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> — Der Gemeinderat nahm die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde – welche im Gesamtergebnis keine Einwände gegenüber der Planung äußerte – zustimmend zur Kenntnis.
<p>Staatliches Bauamt Ingolstadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Von dem Solarpark ausgehend darf keine Blendung des Straßenverkehrs auf der Staatsstraße 2232 erfolgen. Ein Nachweis hierüber ist zu erstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> — Im Zuge des Verfahrens wurde ein Blendgutachten erstellt, damit eine Blendwirkung gegenüber dem Straßenverkehr auf der Staatsstraße 2232 sowie der Bahnlinie ausgeschlossen werden kann. Die Beachtung dieser Ergebnisse aus dem Blendgutachten wurde im Bebauungsplan festgesetzt und in der Begründung erläutert sowie die Planung entsprechend danach ausgerichtet. Das Gutachten selbst wurde Teil der weiteren Verfahrenunterlagen.

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a.d. Ilm:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweise zu Flächen der Feuerwehr, zu Löschwasserbedarf und zu Feuerwehrplan 	<ul style="list-style-type: none"> — Die Hinweise für die Flächen der Feuerwehr, des Löschwasserbedarfs und des Feuerwehrplanes wurden zur Kenntnis genommen und auf Bebauungsplanebene zur Beachtung bei der Ausführungsplanung im Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen sowie in der Begründung entsprechend ergänzt.
<p>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Grundwasser und Bodenschutz, Altlasten: Hinweise zur Vorgehensweise bei Altlastenverdacht oder sonstigen schädlichen Bodenverunreinigungen, möglichen Grundwasserabsenkungen und zu möglichen Geländeauffüllungen. — Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser: Überschwemmungsgebiet ragt bei einem maßgeblichen hundertjährigen Hochwasserereignisses erstreckt bis in den nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs und sich bei extremen Hochwasserereignissen noch weiter in das Plangebiet. Diesbezüglich ist die Planung für die geplante Ladetankstelle nochmals anzupassen, um Schäden bei extremen Hochwasserereignissen zu vermeiden. Es wird empfohlen, diese in den südwestlichen Bereich zu verschieben. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die Hinweise zur Vorgehensweise bei Altlastenverdacht oder sonstigen schädlichen Bodenverunreinigungen sowie möglichen Grundwasserabsenkungen wurden auf Bebauungsplanebene in die textlichen Hinweise aufgenommen und redaktionell in der Begründung ergänzt. Dasselbe gilt für die Hinweise zu möglichen Geländeauffüllungen. — Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wurde bei der Planung bereits beachtet und wurde in der Planzeichnung ergänzt. Die Thematik der Ladetankstelle selbst wurde nicht weiter verfolgt. Der Standort für die Trafo-/Übergabestation wurde u. a. aufgrund einer möglichen Störung von bodenbrütenden Vogelarten beibehalten, jedoch wird diese durch eine geringe Aufschüttung hochwassersicher ausgeführt. An der Planung wurde festgehalten.
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweise zu Immissionen aus der Landwirtschaft und Haftungsregelung — Hinweis, dass auf Flurnummer 263 (Gmrg Burgstall) außerhalb des Geltungsbereiches Einzelbaumsignatur eingetragen ist, die Fläche aber eine Waldfläche darstellt 	<ul style="list-style-type: none"> — Die aufgeführten Hinweise ergingen zur Kenntnis, wurden redaktionell in der Begründung ergänzt und werden im Zuge der Umsetzung (in Form einer schriftlichen Haftungsfreistellungserklärung) berücksichtigt. — Die Darstellung erfolgte auf Ebene des Bebauungsplanes, daher wurde an der Darstellung des Flächennutzungsplanes festgehalten. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde der planerische Hinweis „Einzelgehölz-Bestand“ herausgenommen.
<p>DB AG, DB Immobilien:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweise zu Blendwirkung, Staubeinwirkung bzw. Instandhaltung der Gleisanlagen, möglichem Schattenwurf, widerrechtlichen Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes, nötigem Pflanzabstand von Neupflanzungen, Niederschlagswasserentwässerung, sonstigen Emissionen durch den Betrieb oder die Erhaltung der Bahnanlagen sowie weitere Hinweise 	<ul style="list-style-type: none"> — Die Hinweise wurden mit den vorhandenen Hinweisen in der Begründung abgeglichen und ggf. ergänzt und werden im Zuge der Umsetzung beachtet. Die Erstellung eines Blendgutachtens wurde beauftragt und zum nächsten Verfahrensschritt mit ausgelegt. Es wurde dennoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gehölzen entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze zu den Gleisanlagen um Bestandsgehölze handelt und keine Neupflanzungen entlang des Bahndamms geplant sind.

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Autobahndirektion Südbayern – Dienststelle Regensburg:</p> <ul style="list-style-type: none">— Hinweis, dass Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der PV-Anlage bis zum Einspeisepunkt des EVUs noch während des Verfahrens zu sichern und zu genehmigen.— Hinweis, dass die Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der Bauverbotszone (40m Bereich) nicht zulässig ist.— Hinweis, dass Werbeanlagen, die von der A 9 aus einsehbar sind oder auf die A 9 einwirken, unzulässig sind.	<ul style="list-style-type: none">— Die Hinweise zur Sicherung des Leitungsverlaufs der Stromtrasse werden im Zuge des weiteren Verfahrens beachtet. Die weiteren Hinweise ergingen zur Kenntnis.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Landratsamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Regionaler Grünzug: Flächen liegen im Bereich eines Regionalen Grünzuges. Sollte die Planung an dieser Stelle verbleiben, wird angeregt, die Flächen mit einer ausreichend breiten Ein- und Durchgrünung zu versehen. Dies ist in der Planung darzustellen. — Ein- und Durchgrünung: Zur schonenden Einbindung der Anlage in Natur und Landschaft und zur Abschirmung sowie zur Sicherstellung der Vernetzung von Biotopstrukturen wird angeregt, eine Eingrünung jeweils auf allen Seiten mit mindestens 10 m Breite darzustellen. — Risikogebiet gem. Wasserhaushaltsgesetz: Es ist zu prüfen, ob die im Umgriff vorhandenen Flächen gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Risikogebiete in der 8. Flächennutzungsplanänderung z.B. entweder nachrichtlich übernommen oder vermerkt werden müssen. — Begründung: Aus Sicht der Fachstelle genügt der Umweltbericht in dieser Form - insbesondere bezüglich der Änderungen der BauGB-Novelle 2017 - nicht den Anforderungen. 	<ul style="list-style-type: none"> — Durch die Ausweisung der Fläche für Extensivgrünland, der festgesetzten allseitigen Eingrünungsmaßnahmen sowie der allgemein nur geringen Versiegelung der Flächen durch PV-Module konnte seitens der Gemeinde von einer ausreichenden Ein- und Durchgrünung auf der überplanten Fläche ausgegangen werden. Darüber hinaus folgte die Gemeinde auf Bebauungsebene der Empfehlung des LRA, Abtl. Bauplanungsrecht, und setzte an der Nordseite der PV-Module eine Baum-/Strauchpflanzung mit bis zu 20 % Bäumen fest. An der Planung wurde festgehalten. — Seitens der Gemeinde erschien diese Eingrünungsmaßnahme, mit mindestens 10 m Breite, zu massiv. In östlicher Richtung grenzt der Geltungsbereich an Flächen der Bahn an, wodurch durch Wurzelwerk oder Baumwurf Schäden am Bahndamm entstehen könnten. Daher wurde auf dieser Seite komplett auf Gehölzpflanzungen verzichtet. Auch in den anderen Richtungen wurde eine mindestens 10 m breite Eingrünung eher kritisch gesehen. Geplant ist eine mindestens 5 m breite Eingrünung, wobei eine Blendwirkung ausgeschlossen werden muss. Darüber hinaus folgte die Gemeinde auf Bebauungsebene der Empfehlung des LRA, Abtl. Bauplanungsrecht, und setzte an der Nordseite der PV-Module eine Baum-/Strauchpflanzung mit bis zu 20 % Bäumen fest. An der Planung wurde festgehalten. — Die im Umgriff der Planung vorhandenen Flächen gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (z.B. HQ100) wurden auf Ebene des Bebauungsplanes in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Weitere Anpassungen auf FNP-Ebene wurden für nicht erforderlich gehalten. An der Planung wurde generell festgehalten. — Der Umweltbericht, welcher den Unterlagen beigelegt wurde, entspricht nicht exakt der Struktur nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Der Umweltbericht wurde insbesondere bezüglich der Änderungen der BauGB-Novelle 2017 geprüft und ggf. redaktionell angepasst. Generell wird der Umweltbericht den gesetzlichen Anforderungen jedoch gerecht, auch wenn er strukturell abweicht. An der Planung wurde generell festgehalten.

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Landratsamt Pfaffenhofen – Naturschutz:</p> <p>— An der Stellungnahme vom 09.11.2018, wird weiterhin festgehalten.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht gilt ein bestehender Brutplatz bei einem Fernbleiben in einem Jahr nicht gleich als aufgegeben. Die Beobachtungen von Herrn Mayer 2018 und 2019 hindern nicht die Schlussfolgerung, dass zumindest 2018 ein Brutversuch unternommen wurde. Klebitze brüten - je nach Erfolg - bis zu dreimal jährlich und beginnen damit sehr früh. Die Brutzeit beträgt i.d.R. bis zu 25 Tage, sodass der Umstand, dass 28 Tage später (am 30.04.2018 wurde das Brutpaar gesichtet, am 28.05.2018 nicht mehr) keine Sichtung mehr erfolgt ist, die begründete Annahme eines Brutversuchs nicht hindert. 2019 wäre zwar unstreifig - kein Brutplatz vorhanden gewesen. Allerdings wirkt die Sichtung von 2018 fort und es ist wegen der bemerkenswerten Standorttreue des Klebitzes durchaus wahrscheinlich, dass der Standort bei entsprechender Entwicklung im Jahr 2020 wieder aufgesucht wird. Die Aufgabe auch dieses Standorts würde zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Ilmtal führen.</p> <p>Aufgrund des momentanen Planungsstandes kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass es weiterhin wahrscheinlich ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG wirksam werden.</p>	<p>— Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kommen aus der Sicht der Gemeinde nicht zum Tragen, da eine vom Veranlasser in Auftrag gegebene artenschutzfachliche Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass ein Brutversuch des Klebitzes im Jahr 2018 ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im Jahr 2018 sprach die Fachbehörde von einem Klebitz, in der aktuellen Stellungnahme ist nun von „zwei verpaarten Individuen“ die Rede. Abgesehen davon, auf welcher Grundlage von verpaarten Individuen ausgegangen wird, ist die Annahme, dass ein Brutversuch stattfand nach den anerkannten Standards falsch.</p> <p>Laut Methodenstandards (Südbeck et al.) wären für diese Einstufung zwei Beobachtungen im Abstand von mindestens sieben Tagen erforderlich. Zudem schwelgen Klebitze zu dem genannten Zeitpunkt oft umher, wenn ihr ursprünglicher Brutplatz gestört wurde und damit die Brut beendet wurde (darauf deutet die späte Beobachtungszeit hin). Die Beobachtung der Fachbehörde weist daher eher auf ein nach Nahrung suchendes Tier hin. Dies lässt sich auch aus der Tatsache schließen, dass auch in den Jahren 2019 und 2020 keine Klebitze mehr gesichtet wurden. Allein in 2020 wurden im engmaschigen Zeitraum mehrere Besichtigungen durchgeführt (konkret am 03.04.2020 / 18.04.2020 / 13.05.2020 / 30.05.2020 / 11.06.2020).</p> <p>Auch die Angabe zur Brutzeit ist nicht richtig, die Brutzeit dauert in der Regel 26 – 29 Tage, die Jungen sind nach 35 – 40 Tagen flügge. Demnach hätten vorhandene Klebitze einschließlich eventuell vorhandener Küken am 28.5. auf jeden Fall noch beobachtet werden können.</p> <p>Auch die Aussage der Fachbehörde zur Standorttreue ist nicht nachvollziehbar. Der Fachgutachter führt selbst ein bisher 4-jähriges Klebitz-Monitoring auf einer Fläche von ca. 350 ha durch und kann bestätigen, dass der Klebitz zwar in einem bestimmten Gebiet Standort treu ist, jedoch nicht flächenscharf. Der Brutplatz wird jährlich anhand der aktuellen Bewirtschaftung ausgewählt, was ebenfalls durch langjährige Untersuchungen belegt ist.</p> <p>Die Schlussfolgerung, dass sich durch die Errichtung einer PV-Anlage der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern sollte, war auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde hielt aufgrund der Kartiererergebnisse des Biologen sowie der oben genannten Aussagen weiter an der Planung fest.</p>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Bayerischer Bauernverband:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweise zu Staubemissionen, dem Haftungsausschluss bei Steinschlag, der Befahrung der Wege und Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen, den Grenzabständen bei der Bepflanzung sowie der regelmäßigen Pflege der Extensivwiese. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die allgemeinen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Haftungsausschluss wurde zur Kenntnis genommen. Dies kann jedoch nicht auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden. Dies ist per privatrechtlicher Einigung zu lösen, was auch bereits umgesetzt wurde und die Haftungsfreistellungen mit den betroffenen Grundeigentümern ausgefertigt wurden. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass bei der aktuellen Planung mindestens 8 Meter sowie eine mehrreihige Strauchpflanzung zwischen den Solarmodulen und der Grundstücksgrenze stehen. Dadurch konnte seitens der Gemeinde keine Notwendigkeit abgeleitet werden, weitere Maßnahmen durchzuführen. An der Planung wurde festgehalten.
<p>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Lage der Trafo-/Übergabestation kann laut Sitzungsprotokoll des Gemeinderates Rohrbach vom 08.10.2019 zum Schutz bodenbrütender Vogelarten nicht verlegt werden. Wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet bei einem Extremhochwasser ist eine hochwasserangepasste Ausführung durch eine lokale Geländeauffüllung vorgesehen. Hierbei ist in diesem Bereich von einer maximalen Wassertiefe von 50 cm bei HQextrem auszugehen. 	<ul style="list-style-type: none"> — Da der Standort für die Trafo-/Übergabestation beibehalten wird, wird eine lokale Aufschüttung notwendig. Das Wasserwirtschaftsamt gibt die maximale Wassertiefe bei einem HQextrem mit 50 cm an. Dies wird bei der detaillierten Erschließungsplanung beachtet. An der Planung wurde festgehalten.
<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die mit dem Schreiben GS.R-S-L(A1) FB, TÖB-MÜN-18-40083 vom 29.10.2018 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die genannten Hinweise zur Blendwirkung, der Staubeinwirkung bzw. Instandhaltung der Gleisanlagen, dem möglichen Schattenwurf, dem widerrechtlichen Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes, dem nötigen Pflanzabstand von Neupflanzungen, der Niederschlagswasserentwässerung, sonstigen Emissionen durch den Betrieb oder die Erhaltung der Bahnanlagen sowie alle weiteren genannten Hinweise ergingen zur Kenntnis und wurden mit den vorhandenen Hinweisen in der Begründung abgeglichen und ergänzt und werden im Zuge der Umsetzung beachtet. Es wurde dennoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gehölzen entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze zu den Gleisanlagen um Bestandsgehölze handelt und keine Neupflanzungen entlang des Bahndamms geplant sind.